

Bollenbacher Sportverein e.V.

Fußball – Gymnastik – Tischtennis



Bollenbacher SV e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Name, Sitz und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Kassenprüfer
- § 7 Protokollierung der Beschlüsse
- § 8 Auflösung des Vereins

Bollenbacher Sportverein e.V.

Fußball – Gymnastik – Tischtennis



§ 1 Allgemeines

Auf der Grundlage der Fusionsvereinbarung haben die Mitglieder der beiden Vereine SV Mittelbollenbach und SV Grün-Weiß Kirchenbollenbach in Ihren Mitgliederversammlungen vom 29.04.1977 den Zusammenschluss beschlossen.

§ 2 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Bollenbacher SV“. Sitz des Vereins ist Idar-Oberstein (Stadtteile Mittelbollenbach und Kirchenbollenbach). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 10625 eingetragen.

Der Verein gehört zu dem Südwestdeutschen Fußballverband mit Sitz in Edenkoben, dem Sportbund Rheinhessen mit Sitz in Mainz, dem Sportbund Rheinland mit Sitz in Koblenz, dem Turnverband Mittelrhein mit Sitz in Koblenz und dem Tischtennisverband Rheinland mit Sitz in Koblenz.

Die Farben des Vereins sind: schwarz – weiß – grün. Das Wappen des Vereins enthält die Vereinsfarben mit der Inschrift: Bollenbacher SV (BSV).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderung sportlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und religiös ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kindern und Jugendlichen bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages erklärt sich der/die Antragsteller/in einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der EDV-Vereinsmitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

Ehrenmitgliedschaft, silberne und goldene Ehrennadel

Ehrenmitglied kann werden, wer 45 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört hat oder wer sich besondere Verdienste im Verein oder dem Sport

Bollenbacher Sportverein e.V.

Fußball – Gymnastik – Tischtennis



allgemein erworben hat. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die silberne / goldene Ehrennadel erhält ein Mitglied nach 25- / 40-jähriger Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste im Verein oder dem Sport allgemein.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Vergabe der Ehrennadeln beschließt der geschäftsführende Vorstand. (Besondere Rechte des alten Vereins werden übernommen.)

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt (möglich mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres), Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- Bei Vergehen gegen die Satzung
- Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Äußerungen
- Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung bei einem Rückstand von mehr als sechs Monaten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder einem Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausschüsse.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag, der nicht unter dem vom Landessportbund vorgegebenen Mindestbeitrag liegen darf, wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen den Beitrag wie Jugendliche.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch den Bankeinzug oder Banküberweisung.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Aufgabe ist die Wahl, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes, sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie nimmt Berichte des Vorstandes, den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über vorliegende Anträge.

Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen können mehrmals, je nach Bedarf stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Viertel der

Bollenbacher Sportverein e.V.

Fußball – Gymnastik – Tischtennis



Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt. Der Termin wird durch Plakate und Aushang in den Vereinsheimen mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

Beschlussfassung und Wahlen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt, außer, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die größte Stimmenzahl, eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich. Sollte eine Stimmengleichheit entstehen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wobei hier neue Bewerber zugelassen werden können. Ist hierbei immer noch keine Mehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Anträge, die bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt und beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen müssen Gegenstand der Einladung sein, wenn über sie beschlossen werden soll.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Entlastung des Vorstandes und zur Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt ein Versammlungsleiter, der zuvor von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

Geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassierer
- Geschäftsführer

Gesamtvorstand:

Bestehend aus

- Geschäftsführendem Vorstand
- Den Abteilungsleitern
- Dem Jugendleiter
- Den Ausschussleitern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Bollenbacher Sportverein e.V.

Fußball – Gymnastik – Tischtennis



Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet dieselben. Er übt die Aufsicht über die Arbeit im Vorstand und in den Ausschüssen aus und hat in diesen Stimmrecht. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernehmen seine Stellvertreter in ihrer Reihenfolge dessen Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Im Einzelnen werden die Aufgabengebiete nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, verteilt.

Die Abteilungs-, Jugend- und Ausschussleiter schlagen ihre Stellvertreter und Mitglieder dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vor.

§ 6 Kassenprüfer

Die Kassen des Vereins werden am Ende jeden Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr vom 01.01.-31.12.) durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Vorstandes.

Sollte durch einen Steuerberater und/oder einem bestellten Wirtschaftsprüfer ein Jahresabschluss erstellt werden, ist eine Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch die Kassenprüfer nicht erforderlich.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen.

Idar-Oberstein, 31.03.2017

1. Vorsitzende